



Datum: 13.08.2018 Nr.: 40

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Juristische Fakultät:**

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ 771

**Universitätsmedizin Göttingen:**

Dienstvereinbarung zur Nutzung einer Software für Patiententransporte und patientenbezogene Materialtransporte 772

**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ 779

Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ 780

Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ 786

Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ 790

**Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:**

Ordnung der mathematisch- naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) ) - 803

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Juristische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 26.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2018 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2017 S. 476) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2017 S. 476) wird wie folgt geändert:

In Anlage I (Modulübersicht) Ziffer II (Fachstudium) wird nach dem Ausdruck „M.LIPIT.017, „Transnational Enforcement of IP and IT Law“, (5 C, 2 SWS)“ der Ausdruck „M.LIPIT.018, „Fundamentals of EU Law and German Legal System“, (5 C, 2 SWS)“ angefügt.

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

---

**Universitätsmedizin Göttingen:****Dienstvereinbarung**

zwischen

der Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung öffentlichen Rechts, vertreten durch den  
Vorstand

und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch die/ den  
Vorsitzende/n,

wird nachstehende Dienstvereinbarung zur Nutzung einer Software für Patiententransporte  
und patientenbezogene Materialtransporte geschlossen. Sie ersetzt die DV  
Patiententransportlogistik vom 21.12.2012

**Präambel**

Bei der Softwareanwendung zur Steuerung und Dokumentation der Transporte, handelt es sich um eine in das SAP-Umfeld eingebundene Anwendung. Notwendige Voraussetzung zur Steuerung der Logistik ist der Zugriff auf Patientendaten aus dem Krankenhausinformationssystem (KIS). Es besteht Einvernehmen darüber, dass, sofern bestehende und/oder neue Subsysteme zukünftig an das System angeschlossen werden oder das System diesen Anwendungen Informationen liefert, von der Dienststelle ein gesondertes Verfahren einzuleiten ist. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung kommt die Software [REDACTED] zum Einsatz.

**§ 1 Zielsetzung und Begründung**

Anforderungen der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) als Auftraggeber für die UMG Klinikservice GmbH für die Aufgaben des Patientenbegleitdienstes (IKTD), sowie der ZOP - Patientenlogistik (ZOPPL) erfordern einen modernen und integrativen Softwareeinsatz.

Angestrebt sind Optimierungsmöglichkeiten und Dokumentationsmöglichkeiten für die medizinischen, pflegerischen und betrieblichen Abläufe. Das Zusammenspiel und die optimale Integration in das KIS-Umfeld sind Bedingung hierfür.

Der Zweck des Softwareeinsatzes begründet sich in der EDV-basierten Erfassung und Steuerung von Transportaufträgen.

Die erforderliche digitale Dokumentation der Aufträge wird ermöglicht. Durch den Einsatz mobiler Datengeräte werden Übermittlungsfehler von Auftragsdaten nahezu ausgeschlossen. Das System ermöglicht eine optimale Disposition der Transportaufträge zur Minimierung von Wartezeiten.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der UMG, die auftraggeberseitig an ihren Arbeitsplätzen mit der Softwareanwendung Logbuch arbeiten. Sie gilt darüber hinaus für die seitens der UMG im Bereich der ZOP-Lagerungspflege eingesetzten Mitarbeiter.

### **§ 3 Prozessbeschreibungen**

Die Beschreibung des jeweiligen Prozesses von Auftragserstellung bis zur Auftragserledigung ist in der Anlage beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung. Anpassungen und Änderungen unterliegen den Regelungen des § 9.

### **§ 4 Schulungsmaßnahmen und -konzepte**

Nutzer werden durch die Leitung des IKTD im Umgang mit dem Programm geschult. Ein mit der PUMG abgestimmter Schulungsplan wird erstellt. Die Schulung findet vor der erstmaligen Nutzung des Systems statt und ist Arbeitszeit.

### **§ 5 Datenschutz**

Die Arbeitsplatzrechner erhalten alle Informationen über das UMG-hausinterne Netz. Der Betrieb erfolgt nach den Regeln der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung unter Berücksichtigung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Gesetze und Richtlinien, gemäß der Dienstvereinbarung. Die EU-DSGVO sowie das allgemeine BDSG in der jeweiligen Fassung, sowie sonstige datenschutzrechtlich relevante Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung.

Alle aus dem System abgeleiteten Daten unterliegen der Vertraulichkeit. Das System ist ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung dienstlich zu nutzen.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat sich an den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität, Erforderlichkeit bzw. Verhältnismäßigkeit und Überprüfbarkeit sowie Vertragsmäßigkeit zu orientieren. Die im System gewonnenen Daten dürfen nur im Rahmen der Zielsetzung des § 1 genutzt werden.

### **§ 6 Betrieb des Systems**

Von der UMG werden für das System ein Systemadministrator und ein Vertreter benannt. Der Systemadministrator ist zuständig für Funktion und Technik des Systems.

Für Wartungszwecke durch den Softwarelieferanten kann eine entsprechend abgesicherte Fernwartungsverbindung (VPN) eingerichtet werden.

Die Endgeräte erhalten alle erforderlichen Informationen über das UMG-hausinterne W-LAN Netz. Eine damit mögliche Ortung der Geräte zum Zweck der Erstellung von Bewegungsprofilen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Telefon- oder GPS-Funktion ist deaktiviert. Die lokal auf den Endgeräten erfassten Daten werden nach jeder Bestätigung einer Auftragsbeendigung gelöscht.

### § 7 Allgemeines

Es gelten die Grundsätze der Rahmendienstvereinbarung zur Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme EDV in der letzten gültigen Fassung. Das System ist ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung dienstlich zu nutzen.

### § 8 Auswertungen

Regelmäßige Auswertungen werden zur Ermittlung allg., nicht personenbezogener Leistungszahlen (Aufträge/Monat/Jahr) zur Dokumentation eingesetzt. Personenbezogene Leistungsdaten werden nicht ausgewertet.

### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden.


In diesem Fall werden sich beide Seiten bemühen, innerhalb dieser Frist eine neue Vereinbarung abzuschließen.

- (3) Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Anlagen dieser Vereinbarung werden fortlaufend aktualisiert und können ohne Kündigung dieser Vereinbarung geändert werden.
- (5) Der Personalrat wird bei jeder Änderung dieser Vereinbarung und/oder ihrer Anlagen entsprechend des NPersVG und RDV-EDV beteiligt.

Göttingen, 06. JULI 2018

UNIVERSITÄTSMEDIZIN GÖTTINGEN  
GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
Personalrat

Universitätsmedizin Göttingen  
Vorstand  
Wirtschaftsführung und Administration  
Dr. S. Freytag  
UMG Göttingen

  
Personalrat  
Erdmüthe Bach-Reinert

**Prozessbeschreibung**

**Materialtransport (Blut / Labor) durch den IKTD**

<b>Prozessablauf</b>	<b>Prozessverantwortlicher</b>	<b>Qualitätsmerkmale</b>
Anmeldung Transport in Logbuch	Auftraggeber	Alle erforderlichen Informationen werden in der Auftragsmaske erfasst
Beauftragung Transport	Disponent/In IKTD	Der Auftrag wird durch manuelle oder automatische Disposition an den ausgewählten, freien Mitarbeiter erteilt und übermittelt
Auftragsannahme	Mitarbeiter/In IKTD	Bestätigung Punkt 1, Auftrag angenommen
Materialübergabe an den IKTD	Personal an der Abholstelle	Übergabe Material an der Abholstelle
Materialübernahme und Durchführung Transport	Mitarbeiter/In IKTD	Bestätigung Punkt 2, Auftrag begonnen
Materialübergabe an den Empfänger	Mitarbeiter/In IKTD an der Ankunftsstelle	Bestätigung Punkt 3, Auftrag beendet. Anschließend werden die Auftragsdaten vom mobilen Gerät gelöscht

**Prozessbeschreibung**

**Materialtransport (Schnellschnitt / Präparate) durch die ZOPPL**

<b>Prozessablauf</b>	<b>Prozessverantwortlicher</b>	<b>Qualitätsmerkmale</b>
Anmeldung Transport in Logbuch	Auftraggeber	Alle erforderlichen Informationen werden in der Auftragsmaske erfasst
Beauftragung Transport	Logbuch / Disponent	Der Auftrag wird durch automatische Disposition an den ausgewählten, freien Mitarbeiter erteilt und übermittelt. Der Disponent des IKTD hat eine überwachende Funktion mit Eingriffsmöglichkeit auf Anforderung
Auftragsannahme	Schnellschnittfahrer/In	Bestätigung Punkt 1, Auftrag angenommen
Materialübergabe an die Schnellschnittfahrer/In	Personal an der Abholstelle	Übergabe Material an der Abholstelle
Materialübernahme und Durchführung Transport		Bestätigung Punkt 2, Auftrag begonnen
Materialübergabe an den Empfänger	Schnellschnittfahrer/In an der Ankunftsstelle	Bestätigung Punkt 3, Auftrag beendet. Anschließend werden die Auftragsdaten vom mobilen Gerät gelöscht

Prozessbeschreibung

Patiententransport IKTD

<b>Prozessablauf</b>	<b>Prozessverantwortlicher</b>	<b>Qualitätsmerkmale</b>
Anmeldung Transport in Logbuch	Auftraggeber	Alle erforderlichen Informationen werden in der Auftragsmaske erfasst
Beauftragung Transport	Disponent/In IKTD	Der Auftrag wird durch manuelle oder automatische Disposition an den ausgewählten Mitarbeiter erteilt und übermittelt
Auftragsannahme	Mitarbeiter/In IKTD	Bestätigung Punkt 1, Auftrag angenommen
<i>Eintreffen an der Abholstelle</i>	<i>Mitarbeiter/In IKTD</i>	<i>Bestätigung Punkt 2, Angekommen Abholstelle</i>
<i>Patientenübergabe</i>	<i>Betreuendes Personal an der Abholstelle</i>	<i>Übergabe des Patienten an der Abholstelle</i>
<i>Patientenübernahme</i>	<i>Mitarbeiter/In IKTD</i>	<i>Übernahme des Patienten an der Abholstelle</i>
Durchführung Transport	Mitarbeiter/In IKTD	Bestätigung Punkt 2 oder 3 Auftrag begonnen
<i>Eintreffen an der Ankunftsstelle</i>	<i>Mitarbeiter/In IKTD</i>	<i>Bestätigung Punkt 4, Angekommen Ankunftsstelle</i>
<i>Patientenübergabe</i>	<i>Mitarbeiter/In IKTD</i>	<i>Übergabe des Patienten an der Ankunftsstelle</i>
Patientenübernahme Ziel	Betreuendes Personal an der Ankunftsstelle	Übernahme Patient und Begleitmaterial
Auftragsabschluss	Mitarbeiter/In IKTD	Bestätigung Punkt 3 oder 5 Auftrag beendet. Anschließend werden die Auftragsdaten vom mobilen Gerät gelöscht



**Prozessbeschreibung**

**Patiententransport ZOPPL**

<b>Prozessablauf</b>	<b>Prozessverantwortlicher</b>	<b>Qualitätsmerkmale</b>
Anmeldung Transport in Logbuch	Auftraggeber	Alle erforderlichen Informationen werden in der Auftragsmaske erfasst
Beauftragung Transport	Logbuch / Disponent	Der Auftrag wird durch automatische Disposition an den ausgewählten freien Mitarbeiter erteilt und übermittelt. Der Disponent des IKTD hat eine überwachende Funktion mit Eingriffsmöglichkeit auf Anforderung.
Auftragsannahme	Mitarbeiter/In ZOPPL	Bestätigung Punkt 1, Auftrag angenommen
Patientenübergabe	Betreuendes Personal an der Übergabestelle	Übergabe des Patienten
Patientenübernahme und Auftragsdurchführung	Mitarbeiter/In ZOPPL	Bestätigung Punkt 2, Auftrag begonnen
Patientenübergabe und Auftragsabschluss	Mitarbeiter/In ZOPPL an der Übergabestelle	Bestätigung Punkt 3, Auftrag beendet. Anschließend werden die Auftragsdaten vom mobilen Gerät gelöscht

**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 09.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2018 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2012 S. 1816), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2017 S. 1291), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2012 S. 1816), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2017 S. 1291), wird wie folgt geändert:

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

**a.** In Buchstabe c (Schlüsselkompetenzen - Professionalisierungsbereich) werden Buchstaben bb) wie folgt neu gefasst:

**„bb) Wahlmodule – Geowissenschaftliche Schlüsselkompetenzen**

B.Geo.602	Externes Praktikum II	(6 C)
B.Geo.701	Erdöl-/Erdgas-Exploration und -Produktion in den Geowissenschaften	(3 C, 3 SWS)
B.Geo.702	Praxis des Naturkatastrophen-Managements	(3 C, 3 SWS)
B.Geo.716	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Publizieren	(3 C, 2 SWS)“

**b.** In Buchstabe d (Wahlmodule – Professionalisierungsbereich) werden Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

**„aa) Geowissenschaftliche Wahlmodule**

B.Geo.707	An Introduction to Molecular, Phylogenetic and DNA Barcoding Methods	(4 C, 4 SWS)
B.Geo.712	Introduction to Earth physics and geodynamics	(6 C, 4 SWS)
B.Geo.713	Glaziologie	(3 C, 2 SWS)
B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften	(3 C, 3 SWS)
B.Geo.715	Geogene Energieträger	(4 C, 3 SWS)“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

---

### **Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 09.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2018 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2017 S. 1276), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2017 S. 1276), wird wie folgt geändert:

In Anlage I (Modulübersicht) wird Buchstabe A. (Bachelor-Studiengang „Geographie“) Ziffer II (Wahlpflichtmodule) wie folgt geändert:

**a.** In Nr. 1 (Studium ohne Schwerpunktbildung) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„**a.** Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Geg.12	Landschaftsökologische Analyse und Bewertung	6	3
B.Geg.13	Physiogeographische Prozessforschung	6	2
B.Geg.14	Kulturräumliche Regionalanalyse	6	2
B.Geg.15	Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse	6	2
B.Geg.18	Raumplanung	6	2“

**b.** In Nr. 1 (Studium ohne Schwerpunktbildung) werden Buchstabe b Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„**bb.** Darüber hinaus sind folgende Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur

Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Agr.0004	Bodenkunde und Geoökologie	6	4
B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	6	4
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6	4
B.Agr.0359	Agrarökologie und Biodiversität	6	
B.Biodiv.331	Biodiversität und Ökologie indigener Fauna und Flora	6	7
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6	10
B.Biodiv.339	Vegetationsökologie: Wälder	6	10
B.Biodiv.341	Palynologie und Paläoökologie	6	8
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6	4
B.Bio-NF.210	Struktur und Diversität der Pflanzen	6	6
B.Eth.311B	Einführung in die Ethnologie	6	3
B.Eth.312	Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme	9	3
B.Eth.331	Regionale Ethnologie I	9	4
B.Eth.332B	Regionale Ethnologie II (Kleines Aufbaumodul)	6	4
B.Eth.341	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien I	9	4
B.Eth.342B	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien II (Kleines Aufbaumodul)	6	4
B.Eth.344	Anwendungsorientierte Forschungsfragen	9	4
B.Eth.344B	Anwendungsorientierte Forschungsfragen (Basic)	6	4
B.Eth.345	Spezielle ethnologische Forschungsthemen & Theorien	6	2
B.Forst.1101	Grundlagen der Forstbotanik	6	4
B.Forst.1102	Morphologie und Systematik der Waldpflanzen	6	3
B.Forst.1103	Naturwissenschaftliche Grundlagen	6	4
B.Forst.1106	Bioklimatologie	6	4
B.Forst.1107	Baumphysiologie	3	2
B.Forst.1108	Bodenkunde	6	4
B.Forst.1112	Stoffhaushalt von Waldökosystemen	3	2

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Forst.1201	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage	6	4
B.Forst.1202	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen	6	4
B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	10	4
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	10	4
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	10	4
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	10	4
B.Geo.101a	System Erde Ia	5	4
B.Geo.101b	System Erde Ib	5	4
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung	5	5
B.Geo.103a	System Erde IIa: Exogene Dynamik	5	4
B.Geo.103b	System Erde IIb: Entstehung des Lebens und Entw. der Organismen in ihren Lebensräumen	5	4
B.Geo.104	Erdgeschichte	7	5
B.Geo.107	Karten und Profile	7	6
B.Geo.702	Praxis des Naturkatastrophen-Managements	3	3
B.Geo.713	Glaziologie	3	2
B.Inf.1101	Informatik I	10	6
B.Inf.1203	Betriebssysteme	5	3
B.Inf.1204	Telematik / Computernetzwerke	5	3
B.Inf.1206	Datenbanken	5	3
B.Inf.1209	Softwaretechnik	5	3
B.Inf.1801	Programmierkurs	5	3
B.ÖSM.106	Naturschutz	3	2
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.ÖSM.206	Inventarisierung und Analyse von Landschaften mit geographischen Informationssystemen	6	4
B.ÖSM.209	Angewandter Naturschutz	3	2
B.ÖSM.210	Projektmodul Permakultur	6	6
B.ÖSM.211	Ausgewählte Aspekte der Umwelt- und Ressourcenpolitik	3	2

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.ÖSM.214	Auswirkungen von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen	3	2
B.ÖSM.215	Management von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen	6	4
B.ÖSM.221	Biochemisches Laborpraktikum	6	4
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6	4
B.Pol.102	Einführung in das politische System der BRD und die internationalen Beziehungen	7	4
B.Pol.103	Einführung in politische Ideengeschichte und vergleichende Politikwissenschaft	7	4
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	6	4
B.Pol.700	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	8	4
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	8	4
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	8	4
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	8	4
B.Soz.130	Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien	8	2
B.Soz.700	Klassische Studien der Kulturosoziologie	8	2
B.Soz.701	Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie	8	4
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	8	4
B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft - Vertiefung	8	2
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6	4
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6	4
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	6	4
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6	4
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6	5
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6	4
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6	4
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6	4
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6	2

Modulnummer	Modulname	C	SWS
S.RW.0211K	Staatsrecht I	7	6
S.RW.0212K	Staatsrecht II	7	6
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	7	6
S.RW.1226	Umweltrecht	6	2“

c. In Nr. 2 (Studium mit Schwerpunktbildung) Buchstabe a (Studienschwerpunkt „Humangeographie“) werden Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„aa. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

B.Geg.14	Kulturräumliche Regionalanalyse	6	2
B.Geg.15	Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse	6	2
B.Geg.18	Raumplanung	6	2“

d. In Nr. 2 (Studium mit Schwerpunktbildung) Buchstabe b (Studienschwerpunkt „Physische Geographie“) werden Buchstaben bb Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„ii. Darüber hinaus sind folgende Module nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Agr.0004	Bodenkunde und Geoökologie	6	4
B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	6	4
B.Agr.0359	Agrarökologie und Biodiversität	6	
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6	4
B.Bio-NF.210	Struktur und Diversität der Pflanzen	6	6
B.Biodiv.331	Biodiversität und Ökologie indigener Fauna und Flora	6	7
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6	10
B.Biodiv.339	Vegetationsökologie: Wälder	6	10
B.Biodiv.341	Palynologie und Paläoökologie	6	8
B.Forst.1101	Grundlagen der Forstbotanik	6	4
B.Forst.1102	Morphologie und Systematik der Waldpflanzen	6	3

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Forst.1103	Naturwissenschaftliche Grundlagen	6	4
B.Forst.1106	Bioklimatologie	6	4
B.Forst.1107	Baumphysiologie	3	2
B.Forst.1108	Bodenkunde	6	4
B.Forst.1112	Stoffhaushalt von Waldökosystemen	3	2
B.Forst.1201	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage	6	4
B.Forst.1202	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen	6	4
B.Geo.101a	System Erde Ia	5	4
B.Geo.101b	System Erde Ib	5	4
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung	5	5
B.Geo.103a	System Erde IIa: Exogene Dynamik	5	4
B.Geo.103b	System Erde IIb: Entstehung des Lebens und Entwicklung der Organismen in ihren Lebensräumen	5	4
B.Geo.104	Erdgeschichte	7	5
B.Geo.107	Karten und Profile	7	6
B.Geo.702	Praxis des Naturkatastrophen-Managements	3	3
B.Geo.713	Glaziologie	3	2
B.Inf.1101	Informatik I	10	6
B.Inf.1203	Betriebssysteme	5	3
B.Inf.1204	Telematik/Computernetzwerke	5	3
B.Inf.1206	Datenbanken	5	3
B.Inf.1209	Softwaretechnik	5	3
B.Inf.1801	Programmierkurs	5	3
B.ÖSM.106	Naturschutz	3	2
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.ÖSM.206	Inventarisierung und Analyse von Landschaften mit geographischen Informationssystemen	6	4
B.ÖSM.209	Angewandter Naturschutz	3	2
B.ÖSM.210	Projektmodul Permakultur	6	6
B.ÖSM.211	Ausgewählte Aspekte der Umwelt- und Ressourcenpolitik	3	2



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.ÖSM.214	Auswirkungen von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen	3	2
B.ÖSM.215	Management von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen	6	4
B.ÖSM.221	Biochemisches Laborpraktikum	6	4
S.RW.0211K	Staatsrecht I	7	6
S.RW.0212K	Staatsrecht II	7	6
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	7	6
S.RW.1226	Umweltrecht	6	2“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

### **Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 09.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2018 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 727), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2017 S. 1299), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 727), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2017 S. 1299), wird wie folgt geändert:

In Anlage I (Modulübersicht) Ziffer I (Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“) werden Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:

**„a. Fachstudium (72 C)****aa) Pflichtmodule (48 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 48 C erfolgreich absolviert werden, davon 3 C als integrative Schlüsselkompetenzen.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	6	4
M.Geg.03	Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung	6	4
M.Geg.04	Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel	6	4
M.Geg.05	Geoinformationssysteme und Umweltmonitoring	5	3
M.Geg.06	Landschaftsökologie und Landschaftsentwicklung	5	3
M.Geg.07	Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management	5	3
M.Geg.08	Geländekurs	9	8
M.Geg.13	Masterseminar	6	1

**ab) Wahlpflichtmodule (24 C)**

Es müssen vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
M.Geg.01	Analyse und Bewertung von Wasser und Boden	6	4
M.Geg.09	Einzugsgebiets-, Landmanagement	6	4
M.Geg.10	Anwendung von Verfahren zur Ressourcenanalyse, -bewertung und -prognose	6	4
M.Geg.11	Projekt: Ressourcennutzungskonflikte und -management	6	4
M.Geg.12	GIS-basierte Ressourcenbewertung und -nutzungsplanung	6	3
M.Geg.15	Naturräumliche Ausstattung in ihrem planetarischen und hypsometrischen Formenwandel	6	4
M.Geg.16	Aktuelle Ansätze geographischer Entwicklungsforschung	6	3

**b. Professionalisierungsbereich (18 C)****ba) Nicht-geographische Wahlpflichtmodule (12 C)**

Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie: Ressourcenanalyse und -management (Master of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
B.Agr.0004	Bodenkunde und Geoökologie	6	4
B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	6	4
B.Agr.0303	Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz	6	6
B.Agr.0320	Introduction to tropical international agriculture	6	4
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6	4
B.Agr.0359	Agrarökologie und Biodiversität	6	4
B.Bio-NF.210	Struktur und Diversität der Pflanzen	6	6
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6	10
B.Biodiv.339	Vegetationsökologie	6	10
B.Biodiv.341	Palynologie und Paläoökologie	6	8
B.Eth.311B	Einführung in die Ethnologie	6	3
B.Eth.312	Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme	9	3
B.Forst.1108	Bodenkunde	6	4
B.Forst.1112	Stoffhaushalt von Waldökosystemen	3	2
B.Inf.1206	Datenbanken	5	3
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5	4
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6	4
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	6	2
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	6	7
M.Agr.0078	Umweltindikatoren und Ökobilanzen	6	4
M.Agr.0086	Weltagrarmärkte	6	6
M.Agr.0124	Environmental Economics and Policy	6	4
M.Forst.1211	Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes	6	4
M.Forst.1212	Recht und Politik im Naturschutz	6	4
M.Forst.1413	Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken	6	4

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
M.Forst.1605	Forest Protection and Agroforestry	6	4
M.Forst.1654	Böden der Welt : Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	6	4
M.Forst.1658	Bodenregionen in Niedersachsen	6	4
M.Forst.1691	Renaturierung von Ökosystemen	6	4
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6	4
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	6	4
M.SIA.E34	Economic Valuation of Ecosystem Services in Developing Countries	6	4
M.SIA.I02	Management of (sub-)tropical landuse systems	6	
M.SIA.I14M	GIS and Remote Sensing in Agriculture	6	4
M.SIA.22	Management of tropical plant production systems	6	4
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	7	6

### **bb) Schlüsselkompetenzen (6 C)**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule oder ein Modul aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium - Geographie: Ressourcenanalyse und -management (Master of Science) - Modulübersicht - Zusätzliche Schlüsselkompetenzmodulangebote).

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C</b>	<b>SWS</b>
M.Geg.14	Ganzheitliches Projektmanagement	6	2
M.Geg.41	Berufspraktikum für Masterstudierende	6	
M.Geg.903	Projektpraktikum Geoinformatik	8	
M.Forst.1413	Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken	6	4
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6	4“

### **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

---

**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 09.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2018 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 745), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2017 S. 1307), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 745), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2017 S. 1307), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 1 (Fachstudium) wird Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

**„b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen wenigstens fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I	(6 C/5 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II	(6 C/5,5 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.116	Paläobotanik	(6 C/4 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen	(6 C/5 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt	(6 C/3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie und isotopengeochemische Tracer	(6 C/6 SWS)
M.Geo.125	Stabile Isotope – Vertiefung	(6 C/6 SWS)
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten	(6 C/5 SWS)
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration	(6 C/4 SWS)
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung	(6 C/6 SWS)
M.Geo.139	Geologie-Projekt	(6 C/3 SWS)

M.Geo.141	Minerale	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser	(6 C/5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.211	Geobiologie-/Paläontologie-Projekt	(6 C/3 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie	(6 C/5 SWS)
M.Geo.223	Kosmochemie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.224	Hydrogeochemistry	(6 C/5 SWS)
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene	(6 C/6 SWS)
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III	(6 C/5 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik	(6 C/5 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste	(6 C/5 SWS)
M.Geo.240	Geologischen Geländestudien	(6 C/6 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt	(6 C/3 SWS)
M.Geo.246	Symmetrieeigenschaften und Kristallstruktur	(4 C/2,5 SWS)“

**b.** In Nr. 1 (Fachstudium) Buchstabe c (Studienschwerpunkt) werden Buchstaben cd wie folgt neu gefasst:

**„cd. Studienschwerpunkt „Geomaterialien“**

**i.** Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.141	Minerale	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser	(6 C/5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt	(6 C/3 SWS)

**ii.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.114	Biogeochemie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen	(6 C/5 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie	(6 C/5 SWS)
M.Geo.223	Kosmochemie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.246	Symmetrieeigenschaften und Kristallstruktur	(4 C/2,5 SWS)“

**c.** In Nr. 2 (Professionalisierungsbereich) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

**„c. Wahlmodule**

Es sind weitere Module im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren. Wählbar sind die noch nicht absolvierten Module nach Nummer 1 Buchstabe b sowie die unten stehenden Module. Weitere geowissenschaftliche Module stehen je nach Angebot als

Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs. Des Weiteren können Module aus dem Angebot der Universität absolviert werden, sofern diese nicht im universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen aufgeführt sind und die anbietende Fakultät der Belegung zustimmt.

B.Geo.713	Glaziologie	(3 C/2 SWS)
B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften	(3 C/3 SWS)
M.Geo.331	Kartier-Projekt	(12 C/3 SWS)
M.Geo.336	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende	(6 C/3 SWS)
M.Geo.337	Methoden der Geobiologie	(3 C/2,5 SWS)“

2. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne**  
**a. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan ohne Studienschwerpunkt.**  
**4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits**  
 (bei Studienbeginn im Wintersemester)

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule		Wahlmodule	
M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/ 4,5 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/ 5,5 SWS)	M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.116	Paläobotanik (6 C/ 4 SWS)	M.Geo.240	Geologische Geländestudien (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/ 3 SWS)		
M.Geo.123	Geochronologie u. isotopengeochemische Tracer (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.246	Symmetrieeigenschaften und Kristallstruktur (4 C/ 2,5 SWS)
M.Geo.125	Stabile Isotope – Vertiefung (6 C/ 6 SWS)		
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)		
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration (6 C/ 4 SWS)		
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/ 6 SWS)		
M.Geo.139	Geologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)		
M.Geo.141	Minerale (6 C/ 4,5 SWS)		
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser (6 C/ 5 SWS)		
M.Geo.144			
M.Geo.211	Elektronenmikroskopie (6 C/ 4,5 SWS)		
M.Geo.222	Geobiologie-/Paläontologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)		
M.Geo.223	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/ 4-5 SWS)		
M.Geo.224	Kosmochemie (6 C/ 6 SWS)		
M.Geo.232	Hydrogeochemistry (6 C/ 5 SWS)		
	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/ 6 SWS)		



**b. Master Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geobiologie.**  
**4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits**  
 (bei Studienbeginn im Wintersemester)

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 33 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.111 Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.112 Geomikrobiologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/ 6 SWS)
2. Sem. Σ 27 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.113 Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/ 5,5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/3 SWS)	M.Geo.116 Paläobotanik (6 C/ 4 SWS)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)		Wahlmodule (mind. 24 C)	
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/ 5 SWS)		wählbar sind:
M.Geo.125	Stabile Isotope – Vertiefung (6 C/ 6 SWS)	B.Geo.713	Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration (6 C / 4 SWS)	M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.336	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.337	Methoden der Geobiologie (3 C / 2,5 SWS)- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
M.Geo.211	Geobiologie-Paläontologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)		- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
			- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**c. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geochemie.**  
**4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits**  
 (bei Studienbeginn im Wintersemester)

Semester Σ 120 C	Module						
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.121 Mikroana- lytische Methoden und Anwendungen (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.123 Geochrono- logie u. isotopengeo- chemische Tracer (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.125 Stabile Isotope - Vertiefung (6 C/ 6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.122 Geochemie-Projekt (6 C/ 3 SWS)				Wahl (6 C)
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6) Schlüsselkompetenzen		
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)					

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)		Wahlmodule (mind. 24 C)	
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/ 6 SWS)		wählbar sind:
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.713	Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration (6 C / 4 SWS)	B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.336	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.223	Kosmochemie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.337	Methoden der Geobiologie (3 C / 2,5 SWS)- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
M.Geo.224	Hydrogeochemistry (6 C/ 5 SWS)		- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
			- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**d. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geologie.  
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits  
(bei Studienbeginn im Wintersemester)**

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.136a Beckenanalyse 1 (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.139 Geologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.136b Beckenanalyse 2 (6 C/ 4 SWS)	M.Geo.138 Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/ 6 SWS)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)		Wahlmodule (mind. 24 C)	
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/ 6 SWS)	B.Geo.713	Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/ 4,5 SWS)	B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.336	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.337	Methoden der Geobiologie (3 C / 2,5 SWS)- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
M.Geo.240	Geologische Geländestudien (6 C/ 6 SWS)		- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
			- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**e. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geomaterialien.**  
**4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits**  
 (bei Studienbeginn im Wintersemester)

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.141 Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	M.Geo.144 Elektronen- mikroskopie (6 C/ 4,5 SWS)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.142 Schmelzen und Gläser (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.244 Min.-Petro.-Projekt (6 C / 3 SWS)	Wahl (6 C)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)	Wahlmodule
M.Geo.114 Biogeochemie (6 C / 6 SWS)	wählbar sind:
M.Geo.121 Mikroanalytische Methoden (6 C / 5 SWS)	B.Geo.713
M.Geo.222 Analytische Methoden der Petrologie (6 C / 5 SWS)	B.Geo.714 Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.223 Kosmochemie (6 C / 6 SWS)	M.Geo.331 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.244 Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C / 3 SWS)	M.Geo.336 Kartier-Projekt (12 C / 3 SWS)
M.Geo.246 Symmetrieeigenschaften und Kristallstruktur	M.Geo.337 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C / 3 SWS)
	sowie: Methoden der Geobiologie (3 C / 2,5 SWS)
	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
	- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
	- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**f. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan ohne Studienschwerpunkt.**  
**4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits**  
 (bei Studienbeginn im Sommersemester)

Semester	Module					
Σ 120 C						
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule	
M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/ 5,5 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.116	Paläobotanik (6 C/ 4 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie u. isotopegeochemische Tracer (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.125	Stabile Isotope – Vertiefung (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration (6 C/ 4 SWS)
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.139	Geologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/ 4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/ 4,5 SWS)
M.Geo.211	Geobiologie-/Paläontologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/ 4-5 SWS)
M.Geo.223	Kosmochemie (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.224	Hydrogeochemistry (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/ 4,5 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.240	Geologische Geländestudien (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/ 3SWS)
M.Geo.246	Symmetrieeigenschaften und Kristallstruktur (4 C/ 2,5 SWS)
Wahlmodule	
B.Geo.713	Glaziologie (3 C / 2 SWS)
B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.336	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.337	Methoden der Geobiologie (3 C / 2,5 SWS)
sowie:	
- noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule	
- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot	
- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modul-verzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt	

**g. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geobiologie.**  
**4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits**  
 (bei Studienbeginn im Sommersemester)

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 27 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/6 SWS)	M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.113 Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/ 6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
2. Sem. Σ 33 C		M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.111 Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.112 Geomikrobiologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/ 6 SWS)
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)		Wahlmodule (mind. 24 C)	
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/ 5 SWS)		wählbar sind:
M.Geo.125	Stabile Isotope – Vertiefung (6 C/ 6 SWS)	B.Geo.713	Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.136b		M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.141	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration (6 C / 4 SWS)	M.Geo.336	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.144	Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.337	Methoden der Geobiologie (3 C / 2,5 SWS)
M.Geo.211	Elektronenmikroskopie (6 C/ 4,5 SWS)	sowie:	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
	Geobiologie-Paläontologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)		- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
			- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**h. Master Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geochemie.**  
**4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits**  
 (bei Studienbeginn im Sommersemester)

Semester Σ 120 C	Module						
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/6 SWS)	M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.122 Geochemie-Projekt (6 C/ 3 SWS)	M.Geo.121 Mikroana- lytische Methoden und Anwendungen (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.123 Geochrono- logie u. isotopengeo- chemische Tracer (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.124 Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/ 6 SWS)	Wahl (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 5 SWS)				Wahlpflicht (6 C)
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6)		
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)					

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)		Wahlmodule (mind. 24 C)	
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/ 6 SWS)	B.Geo.713	Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration (6 C / 4 SWS)	M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.336	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.337	Methoden der Geobiologie (3 C / 2,5 SWS)
M.Geo.223	Kosmochemie (6 C/ 6 SWS)	sowie:	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
M.Geo.224	Hydrogeochemistry (6 C/ 5 SWS)		- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
			- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**i. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geologie.  
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits  
(bei Studienbeginn im Sommersemester)**

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.137 Beckenanalyse 2: Diagenese u. therm. Entwicklung (6 C/ 4 SWS)	M.Geo.138 Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/ 5 SWS)	Wahl (6 C)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.136 Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.139 Geologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissenschaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)	Wahlmodule (mind. 24 C)
M.Geo.232 Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/ 6 SWS)	wählbar sind:
M.Geo.236 Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/ 4,5 SWS)	B.Geo.713 Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.237 Geodynamik III (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.714 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.238 Einführung in die Mikrotektonik (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.239 Fluide in der Erdkruste (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.336 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.240 Geologische Geländestudien (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.337 Methoden der Geobiologie (3 C / 2,5 SWS)
	sowie:
	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
	- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
	- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt



**j. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geomaterialien.  
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits  
(bei Studienbeginn im Sommersemester)**

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.142 Schmelzen und Gläser (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.244 Min.-Petro.-Projekt (6 C / 3 SWS)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	M.Geo.144 Elektronen- mikroskopie (6 C/ 4,5 SWS)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.141 Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)	Wahlmodule
M.Geo.114 Biogeochemie (6 C / 6 SWS)	wählbar sind:
M.Geo.121 Mikroanalytische Methoden (6 C / 5 SWS)	B.Geo.713 Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.222 Analytische Methoden der Petrologie (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.714 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.223 Kosmochemie (6 C /6 SWS)	M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.244 Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/ 3 SWS)	M.Geo.336 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.246 Symmetrieeigenschaften und Kristallstruktur (4 C / 2,5 SWS)	M.Geo.337 Methoden der Geobiologie (3 C / 2,5 SWS)
	sowie:
	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
	- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
	- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

**Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 13.06.2018 beziehungsweise am 31.07.2018 im Einvernehmen die Ordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - beschlossen (§ 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259); § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 3 GO).

**Ordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule  
der Georg-August-Universität Göttingen  
- Georg-August University School of Science (GAUSS) -**

**Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeines**

§ 1 Definition, beteiligte Einrichtungen und Zielsetzung

§ 2 Aufgaben

**II. Organisation**

§ 3 Organe, Gliederung und Prüfungsausschuss

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Vorstand

§ 6 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

§ 7 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 8 Geschäftsstelle; Prüfungsverwaltung

§ 9 Koordinierungsgespräch

**III. Promotionsprogramme**

§ 10 Voraussetzungen

§ 11 Antrag auf Aufnahme eines Programms

§ 12 Entscheidung

§ 13 Widerruf der Aufnahme

§ 14 Programmsprecherinnen und Programmsprecher der Promovierenden

#### **IV. Qualitätssicherung**

§ 15 Betreuungsausschuss

§ 16 Promotionsstudium

§ 17 Einschreibung

§ 18 Berichtspflichten

§ 19 Jährliches Treffen der Programmsprecherinnen und Programmsprecher der Promovierenden mit dem Vorstand

#### **V. Schlussbestimmungen**

§ 20 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

## I. Allgemeines

### § 1 Definition, beteiligte Einrichtungen und Zielsetzung

(1) Die mathematisch-naturwissenschaftliche Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - (im Folgenden: Graduiertenschule) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 26 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) An der Graduiertenschule sind folgende Einrichtungen beteiligt:

a) Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie sowie Fakultät für Biologie und Psychologie (im Folgenden gemeinsam als Gründerfakultäten oder als mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultäten bezeichnet); die Bezeichnung mathematisch-naturwissenschaftlich umfasst das Gebiet der Informatik, soweit es von der Fakultät für Mathematik und Informatik vertreten wird;

b) Medizinische Fakultät (im Folgenden als assoziierte Fakultät bezeichnet). <sup>2</sup>Die Fakultäten nach Satz 1 sind die Trägerfakultäten von GAUSS.

(3) Neben den Trägerfakultäten sind die Fakultäten beteiligt, die allein oder gemeinsam strukturierte Promotionen im Rahmen eines Graduiertenkollegs, Promotionsprogramms oder Promotionsstudiengangs (im Folgenden gemeinsam Promotionsprogramm genannt) mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkten einschließlich ihrer interdisziplinären Bezüge anbieten, solange dieses Promotionsprogramm in die Graduiertenschule aufgenommen ist.

(4) Die Graduiertenschule arbeitet im Rahmen des Göttingen Campus eng mit den Max-Planck-Instituten für biophysikalische Chemie, Dynamik und Selbstorganisation, experimentelle Medizin sowie Sonnensystemforschung, dem deutschen Primatenzentrum und dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Standort Göttingen, zusammen.

(5) <sup>1</sup>Die Graduiertenschule dient dem Ziel, für ihre Promovierenden eine strukturierte Ausbildung von hoher Qualität und mit exzellenter Betreuung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Dazu koordiniert und unterstützt sie die Arbeit von strukturierten Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen mit mathematischen oder naturwissenschaftlichen Schwerpunkten, übernimmt programmübergreifende Aufgaben und sorgt für die Qualitätssicherung der Programme.

### § 2 Aufgaben

(1) Die Graduiertenschule sorgt für die Entwicklung, Pflege und Sicherung von Standards für Zugangsvoraussetzungen, Auswahl- und Prüfungsverfahren bei der mathematischen oder naturwissenschaftlichen Promotionsausbildung nach Maßgabe einer durch die Fakultätsräte der Gründerfakultäten zu erlassenden Promotionsordnung (RerNat-O).

(2) Die Graduiertenschule übernimmt ferner folgende Aufgaben:

a) die Gewährleistung eines Betreuungsverhältnisses zwischen Promovierenden und Betreuenden, in dem die sich aus den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften ergebenden

Rechte und Pflichten beiderseits geregelt sind, insbesondere durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der oder dem Promovierenden und dem Betreuungsausschuss;

b) die Beratung von Promovierenden und Promotionsbetreuenden, soweit es sich nicht um wissenschaftlich-inhaltliche Fragen handelt;

c) die Erfüllung von Aufgaben, die sich aus dieser Ordnung und der RerNat-O ergeben;

d) die Koordination von Angeboten zur Vermittlung von Methodenkompetenz und Schlüsselqualifikationen mit dem Ziel programmübergreifender Nutzung;

e) die Unterstützung der Promovierenden bei der Berufseinmündung und Karriereplanung,

f) die Koordination des Informationsangebots und der Öffentlichkeitsarbeit der beteiligten Promotionsprogramme sowie der Graduiertenschule;

g) die Vergabe von Reisekostenbeiträgen und anderen Förderungen an Promovierende nach Maßgabe vorhandener Mittel;

h) in Abstimmung mit den entsprechenden Einrichtungen die Förderung von Auslandskontakten und -aufenthalten, sowie für ausländische Promovierende Unterstützung bei der Integration;

i) die Förderung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis;

j) die Vermittlung bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der oder dem Promovierenden im Fall der Anrufung unter Erhalt der Zuständigkeit anderer Gremien;

k) die Unterstützung und Anregung von Initiativen der beteiligten Fakultäten zur Einwerbung von Drittmitteln, insbesondere bei Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen, einschließlich der Unterstützung beim Entwurf entsprechender Anträge;

l) die Mitwirkung an der Alumni-Arbeit;

m) die Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;

n) die Koordination der beteiligten Prüfungsverwaltungen; diese haben Daten in dem Umfang an die Geschäftsstelle der Graduiertenschule zu übermitteln, der zur Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule erforderlich ist, insbesondere zur Qualitätssicherung und zur Erstellung von Statistiken.

(3) Inhalt, Art und Umfang der Promotionsausbildung werden durch die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, insbesondere die RerNat-O und die diese ergänzenden Ordnungen der an der Graduiertenschule beteiligten Promotionsprogramme festgelegt.

## **II. Organisation**

### **§ 3 Organe, Gliederung, Prüfungsausschuss**

(1) Organ der Graduiertenschule ist der Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb der Graduiertenschule können gesonderte Einrichtungen errichtet werden, die aus wenigstens vier in die Graduiertenschule aufgenommenen Programmen bestehen. <sup>2</sup>Eine Einrichtung

nach Satz 1 ist im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Ordnung zuständig, die nach vorheriger Stellungnahme durch den Vorstand der Graduiertenschule und die Fakultätsräte der Gründerfakultäten im Einvernehmen durch den Senat und das Präsidium beschlossen wird.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildung erfolgt in den Promotionsprogrammen. <sup>2</sup>Das Dekanat der das Promotionsprogramm anbietenden Fakultät bestellt eine Programmverantwortliche oder einen Programmverantwortlichen (im Folgenden: Programmleitung), die oder der prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms sein muss, sowie deren oder dessen Stellvertretung; die Programmleitung vertritt das Promotionsprogramm innerhalb der Universität. <sup>3</sup>Es kann ferner eine administrative Koordinatorin oder einen administrativen Koordinator (im Folgenden: Programmkoordinatorin oder Programmkoordinator) bestellen. <sup>4</sup>Bieten mehrere Fakultäten ein Programm gemeinsam an, so einigen sich die Dekanate dieser Fakultäten auf die federführende Fakultät.

(4) <sup>1</sup>Jede der Gründerfakultäten bietet wenigstens ein Programm oder einen Promotionsstudiengang an. <sup>2</sup>Sie können in Teilprogramme gegliedert sein.

(5) <sup>1</sup>Programme, die von einer assoziierten Fakultät, einer Fakultät im Sinne des § 1 Abs. 3 oder von mehreren Fakultäten getragen werden, müssen einen Programm- oder Prüfungs-ausschuss (im Folgenden gemeinsam: Prüfungsausschuss) bilden, dem prüfungsberechtigte Mitglieder und Promovierende angehören. <sup>2</sup>Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Graduiertenschule. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen der RerNat-O und, soweit vorhanden, ergänzende Ordnungen des Programms.

(6) <sup>1</sup>In anderen als den in Absatz 5 genannten Programmen kann ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden. <sup>2</sup>Wird kein Prüfungsausschuss eingerichtet, tritt das Dekanat der anbietenden Gründerfakultät an die Stelle des Prüfungsausschusses.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind

- a) sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen der Programme der Graduiertenschule prüfungsberechtigt sind,
- b) die Promovierenden in den unter Buchstabe a) genannten Programmen sowie die Promovierenden, die in einem nach § 10 Abs. 3 assoziierten Programm ein mathematisches oder naturwissenschaftliches Promotionsvorhaben bearbeiten.
- c) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 NHG.

(2) Angehörige der Graduiertenschule sind:

- a) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied der Graduiertenschule waren und weiterhin Promovierende im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) betreuen,

- b) Personen, für die eine Prüfungsberechtigung nur für ein einzelnes Promotionsverfahren (Einzelprüfungsberechtigung) ausgesprochen wird,
- c) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG und
- d) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein,
- e) Promovierende, die für ein anderes Promotionsprogramm als ein Programm nach Satz 1 Buchstabe b) angenommen sind und deren Promotionsvorhaben einen Schwerpunkt nach § 10 Abs.1 Buchstabe a) aufweist.
- (3) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung, Benennung, Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten sowie durch Annahme als Doktorandin oder Doktorand eines Promotionsprogramms der Graduiertenschule, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet. <sup>2</sup>Eine Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) kann befristet werden. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb der Prüfungsberechtigung, regelt die RerNat-O.
- (4) Prüfungsberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) haben das Recht und die Pflicht, mathematische oder naturwissenschaftliche Promotionen an der Georg-August-Universität Göttingen im Rahmen der gültigen Ordnungen und unter Beachtung der RerNat-O zu initiieren, zu betreuen und zu beurteilen.
- (5) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu der Graduiertenschule. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Ausübung der Promotionsberechtigung eines Mitglieds oder Angehörigen der Hochschullehrergruppe muss im Falle eines Ausschlusses sichergestellt sein. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>6</sup>Durch den Ausschluss erlischt die Prüfungsberechtigung in allen Programmen der Graduiertenschule.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft eines promovierenden Mitglieds endet abweichend von Absätzen 4 und 5 durch Erlöschen oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses; das Nähere hierzu regelt die RerNat-O. <sup>2</sup>Die Annahme von Promovierenden und das Ende des Promotionsverfahrens werden der Graduiertenschule durch die zuständige Fakultät angezeigt.

## § 5 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Graduiertenschule obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Dieser besteht aus neun

stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) je ein durch die Fakultätsräte der Gründerfakultäten benanntes Mitglied aus der Hochschullehrergruppe,
- b) ein durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät benanntes Mitglied, das in einem der in die Graduiertenschule aufgenommenen Programme der Medizinischen Fakultät prüfungsberechtigt ist,
- c) ein durch den Vorstand des „Göttingen Graduate Center for Neurosciences, Biophysics, and Molecular Biosciences (GGNB)“ benanntes Mitglied, das in wenigstens einem Programm der Graduiertenschule prüfungsberechtigt ist,
- d) ein auf gemeinsamen Vorschlag der Max-Planck-Institute für biophysikalische Chemie, Dynamik und Selbstorganisation, Experimentelle Medizin und Sonnensystemforschung sowie des Deutschen Primatenzentrums und des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (Standort Göttingen) durch das Präsidium benanntes Mitglied, das in wenigstens einem Programm der Graduiertenschule prüfungsberechtigt und wenigstens Angehörige oder Angehöriger der Universität Göttingen ist,
- e) ein durch die Programmsprecherinnen oder Programmsprecher der Promovierenden benanntes promovierendes Mitglied der Graduiertenschule.

<sup>3</sup>Für jedes Mitglied nach Satz 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) - d) beträgt zwei Jahre.

<sup>2</sup>Die Amtszeit des promovierenden Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben e) beträgt ein Jahr.

<sup>3</sup>Wiederbenennung ist möglich. <sup>4</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt die Stellvertretung das Amt bis zur Neubenennung kommissarisch weiter.

(3) Die für die Benennung nach Absatz 1 zuständigen Gremien oder Personen können ein Vorstandsmitglied dadurch ablösen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger in den Vorstand benennen.

(4) Die Programmleitungen, die nicht als Mitglieder im Vorstand vertreten sind, können beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und haben dort Rede- und Antragsrecht.

(5) Programmkoordinatorinnen oder Programmkoordinatoren sowie direkt der Graduiertenschule zugeordnetes Personal können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle die Graduiertenschule betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetze oder diese Ordnung einem anderen Organ übertragen werden. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von der Graduiertenschule direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Einrichtung nach § 3 Absatz 2 oder einem Programm direkt zugeordneten Ressourcen und des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung der der



Graduiertenschule direkt zugeordneten Mittel und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Graduiertenschule;
- e) Erstellung des Jahresberichts;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Promotionsprogrammen;
- g) Erarbeitung und Festlegung von Regeln und Standards zur Qualitätssicherung der in der Graduiertenschule durchgeführten Promotionen;
- h) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe dieser Ordnung;
- i) Entscheidung über die Erteilung und den Widerruf von Prüfungsberechtigungen in den aufgenommenen Programmen nach Maßgabe dieser Ordnung und der RerNat-O;
- j) Entscheidung über die Erteilung sowie den Widerruf von Einzelprüfungsberechtigungen nach Maßgabe dieser Ordnung und der RerNat-O;
- k) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln (z.B. Reisekosten, Tagungen, Assistantships) nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen;
- l) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand tagt, sobald und sooft die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal im Semester. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder wenigstens der Hälfte der Programmleitungen beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

### **§ 6 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner prüfungsberechtigten Mitglieder eine geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) sowie deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>4</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt die Graduiertenschule im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von

den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der der Graduiertenschule zugeordneten Beschäftigten, soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist.

### **§ 7 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung anwesend ist. <sup>3</sup>Die Sitzung des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Der Vorstand kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige der Graduiertenschule, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung, die RerNat-O oder eine andere Ordnung der in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme nicht etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung.

(4) Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied der Graduiertenschule, das die Drittmittel selbst eingeworben hat.

(5) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>2</sup>Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

### **§ 8 Geschäftsstelle**

(1) <sup>1</sup>Die Graduiertenschule unterhält eine zentrale Koordinationsstelle als Geschäftsstelle des Vorstands, die auch als Ansprechpartner für die Mitglieder und Angehörigen dient. <sup>2</sup>Dieser obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung von Promovierendendaten,
- b) Pflege eines Verzeichnisses der prüfungsberechtigten Personen und der Betreuungsausschüsse,
- c) Koordination der Prüfungsverwaltungen,

- d) Pflege der Internetseiten,
  - e) Erstellung von Statistiken zur Mitgliederstruktur, zu Promotionsdauern und Benotungen,
  - f) Vorbereitung der Organsitzungen,
  - g) administrative und operative Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
  - h) Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule gemäß § 2,
  - i) die Vertretung der Graduiertenschule in universitätsinternen und außeruniversitären Gremien im Rahmen der Vorgaben der geschäftsführenden Leitung,
  - j) Unterstützung der Promotionsprogramme,
  - k) Mitarbeit bei der strategischen Weiterentwicklung der Graduiertenschule,
  - l) Austausch mit anderen Graduiertenschulen,
  - m) Beratung der Promovierenden in programmübergreifenden Fragen,
  - n) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Geschäftsstelle wird auf Beschluss des Vorstands unter der Voraussetzung einer nachhaltigen Finanzierung durch eine administrative Geschäftsführerin oder einen administrativen Geschäftsführer geleitet.
- (3) Die Geschäftsstelle umfasst wenigstens die Stelle einer Koordinatorin oder eines Koordinators.

### **§ 9 Koordinierungsgespräch**

<sup>1</sup>Wenigstens einmal im Jahr findet ein Koordinierungsgespräch zwischen den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten und der Graduiertenschule statt. <sup>2</sup>An dem Koordinierungsgespräch können die Mitglieder des Vorstandes, die Programmleitungen, die Dekaninnen und Dekane der Gründerfakultäten und die Beschäftigten der Geschäftsstelle teilnehmen. <sup>3</sup>Gegenstand eines Koordinierungsgesprächs sind insbesondere die strategische Ausrichtung der Graduiertenschule und der Jahresbericht des Vorstands. <sup>4</sup>Das Koordinierungsgespräch wird durch die geschäftsführende Leitung einberufen und geleitet.

## **III. Promotionsprogramme**

### **Abschnitt 1 – Aufnahme sowie Widerruf und Erlöschen der Aufnahme**

#### **§ 10 Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Programms in die Graduiertenschule ist die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen:
- a) der Nachweis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkts,
  - b) ein einheitliches und transparentes Zugangs- und Zulassungsverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber,
  - c) die Betreuung der Promovierenden durch jeweils einen Betreuungsausschuss (Thesis

Committee),

d) ein Ausbildungsprogramm, das neben den fachspezifischen Anforderungen an Promovierende einen ausreichenden Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Karrierewege der Absolventinnen und Absolventen beinhaltet,

e) die Sicherstellung der hierdurch erforderlichen Finanzierung der Prüfungsverwaltung durch die ein Programm anbietenden Fakultäten.

(2) Als "international" gekennzeichnete Programme müssen als zusätzliche Voraussetzung über spezielle Betreuungsstrukturen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie für ihre ausländischen Promovierenden verfügen.

(3) Ein interdisziplinär ausgerichtetes Promotionsprogramm, das den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht erfüllt, jedoch auch Forschungsvorhaben mit mathematischem oder naturwissenschaftlichem Schwerpunkt aufweist, kann als assoziiertes Programm aufgenommen werden.

### **§ 11 Antrag auf Aufnahme eines Programms**

(1) Zur Aufnahme eines Programms richtet die Programmleitung über das Dekanat der federführenden Fakultät einen Antrag wenigstens in Textform an den Vorstand der Graduiertenschule.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) eine Darstellung des Programms, aus der ersichtlich wird, dass es sich um ein Programm mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt handelt;

b) eine Darlegung, wie erforderliche Dienste in der Prüfungsverwaltung, der Koordination und der Betreuung erbracht werden;

c) die Angabe von Zielzahlen für aufzunehmende Promovierende und angestrebte Abschlusszahlen pro Jahr;

d) eine Liste der vorgesehenen prüfungsberechtigten Personen des Programms; bei Personen, die nicht bereits in einem anderen Programm prüfungsberechtigt sind, ist eine Kurzbiographie auf einem separaten Formblatt beizufügen;

e) das geplante Lehrprogramm, dessen dauerhafte Durchführbarkeit dargelegt werden muss;

f) die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10, insbesondere die Promotions- oder Zugangs- und Prüfungsordnung; die Ordnungen des Programmes sollen sich auf die RerNat-O beziehen und nur programmspezifische Bestimmungen enthalten;

g) Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem Programm beteiligen;

h) die erforderlichen Gremienbeschlüsse der Trägerfakultät oder Trägerfakultäten zur Einrichtung des Programms;

i) die Angabe der oder des Programmverantwortlichen und erforderlichenfalls die Angabe der Mitglieder des vorgesehenen Prüfungsausschusses einschließlich der Sprecherin oder des

Sprechers;

j) bei drittmittelgeförderten Promotionsprogrammen die Antragsunterlagen und der Bewilligungs-bescheid.

<sup>2</sup>Bei einem Promotionsstudiengang sind zusätzlich die folgenden Nachweise beizufügen:

a) die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in dem die Einrichtung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde und

b) die zugehörigen Prüfungs-, Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie, soweit ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen ist, der Akkreditierungsbescheid.

<sup>3</sup>Liegt ein Akkreditierungsbescheid noch nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter der auflösenden Bedingung, dass die Akkreditierung binnen eines Jahres nachgewiesen wird.

(3) Bei einem Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Programm sind die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beizufügen:

a) abweichend von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) eine Darstellung des Programms und gesondert eine Darlegung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bezüge des Programms;

b) eine Aufschlüsselung der Ziel- und Abschlusszahlen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe

c) nach Angaben der zu erwartenden Zahlen innerhalb und außerhalb der Graduiertenschule;

c) zusätzlich die Angabe, welche Voraussetzungen ein Forschungsvorhaben erfüllen muss, damit eine Promotion im Rahmen der Graduiertenschule angestrebt werden kann.

## **§ 12 Entscheidung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. <sup>2</sup>Eine Ablehnungsentscheidung ist zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme kann auflösend bedingt erfolgen oder befristet werden. <sup>2</sup>Bei drittmittelgeförderten Programmen soll die Aufnahme befristet für den Förderzeitraum ausgesprochen werden, bei Promotionsstudiengängen bis zum Ablauf der Akkreditierung.

(3) Wesentliche Änderungen eines Programms bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 13 Widerruf und Erlöschen der Aufnahme**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand soll die Aufnahme widerrufen, wenn

a) das Programm die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Graduiertenschule nicht mehr erfüllt;

b) wiederholt oder in einem besonders schweren Fall gegen Bestimmungen der vorliegenden Ordnung oder der RerNat-O verstoßen wird.

<sup>2</sup>Das Inkrafttreten des Widerrufs kann für einen durch den Vorstand festgelegten Zeitraum gegen Erteilung von Auflagen ausgesetzt werden, um dem Programm zu ermöglichen, die den Widerruf begründenden Umstände zu beseitigen.

(2) Eine betroffene Trägerfakultät ist vorher anzuhören.

(3) Die Aufnahme erlischt, wenn der Aufnahme durch die Trägerfakultät oder die Trägerfakultäten widersprochen wird.

(4) Die Graduiertenschule stellt sicher, dass alle Promovierenden, die ihre Promotion vor einem Widerruf begonnen haben, ihre Promotion innerhalb der Graduiertenschule abschließen können.

## **Abschnitt 2 – Vertretung der Promovierenden**

### **§ 14 Programmsprecherinnen und Programmsprecher der Promovierenden**

(1) <sup>1</sup>Für jedes Programm wird mindestens eine Programmsprecherin oder ein Programmsprecher der Promovierenden für eine Amtszeit von einem Jahr benannt, wobei Wiederbenennung möglich ist. <sup>2</sup>Die Programmsprecherinnen und Programmsprecher vertreten die Promovierenden ihres Programms beim jährlichen Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern des Vorstands und benennen das promovierende Mitglied des Vorstands.

(2) <sup>1</sup>Sofern nicht abweichend in einer Programmordnung geregelt, werden die Programmsprecherinnen und Programmsprecher nach Maßgabe von Absatz 1 in einer Versammlung der Promovierenden des jeweiligen Programms benannt. <sup>2</sup>Die Versammlung wird von der Programmleitung einmal jährlich einberufen. <sup>3</sup>Die Programmleitung berichtet dabei auch über aktuelle Entwicklungen und stellt sich den Fragen der Promovierenden.

(3) Das promovierende Mitglied im Vorstand ist zugleich die Sprecherin oder der Sprecher der Promovierenden in GAUSS.

## **IV. Qualitätssicherung**

### **§ 15 Betreuungsausschuss; weitere Stellen**

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss oder das zuständige Dekanat ein Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee) bestellt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, darunter wenigstens zwei prüfungsberechtigte Personen, sowie eine weitere wenigstens promovierte Person; wenigstens eines der Mitglieder, darunter wenigstens eines der prüfungsberechtigten Mitglieder, darf in keinem dienstlichen Weisungsverhältnis zu einem der beiden anderen Mitglieder stehen.

(2) <sup>1</sup>Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden nach Maßgabe einer Betreuungsvereinbarung. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung dieser Betreuungsvereinbarung ist bis spätestens drei Monate nach Beginn des Promotionsvorhabens an die Geschäftsstelle der Graduiertenschule zu übersenden und dort bis zum bestandskräftigen Abschluss des Promotionsverfahrens aufzubewahren.

(3) Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin bei Fragen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Betreuungsvereinbarung; die Zuständigkeit anderer Gremien und Amtspersonen bleibt unberührt.

(4) Bei Konflikten kann der Vorstand der Graduiertenschule zur Vermittlung angerufen werden; die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

(5) Das Nähere regelt die RerNat-O.

### **§ 16 Promotionsstudium**

(1) Die Programmleitung koordiniert auf der Grundlage des Aufnahmeantrages und der Promotionsordnung im Rahmen der Vorgaben der beteiligten Fakultäten das jeweils aktuelle Qualifizierungsangebot für ein Promotionsprogramm.

(2) <sup>1</sup>Das Qualifizierungsangebot besteht aus regelmäßigen wissenschaftlichen Kolloquien und weiteren Qualifizierungsveranstaltungen. <sup>2</sup>Es muss Angebote im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C), jedoch nicht mehr als 30 C vorsehen, darunter wenigstens im Umfang von insgesamt 10 C solche, die

- a) inhaltlich und methodisch der fachlichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen,
- b) den wissenschaftlichen Diskurs über das Forschungsvorhaben ermöglichen.

(3) Darüber hinaus sollen Lehrveranstaltungen angeboten werden, welche

- a) auf die Ausbildung kommunikativer oder didaktischer Kompetenz im fachlichen Kontext gerichtet sind,
- b) die Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere unterstützen und der Reflexion des eigenen Forschungshandelns dienen oder
- c) den überfachlichen Kompetenzerwerb fördern.

(4) Die Teilnahme einer oder eines Promovierenden an wenigstens einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis in der Regel spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in das Promotionsprogramm ist sicherzustellen.

(5) <sup>1</sup>Die zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekane sind wenigstens bei der Planung der Qualifizierungsangebote zu beteiligen. <sup>2</sup>Die gesetzliche Zuständigkeit der Studiendekaninnen oder Studiendekane bleibt unberührt.

(6) Die Graduiertenschule ergänzt die vorhandenen Angebote nach Maßgabe vorhandener Ressourcen um eigene Qualifizierungsangebote für Promovierende, vor allem im Bereich interdisziplinärer Methoden und der Schlüsselqualifikationen.

### **§ 17 Einschreibung**

<sup>1</sup>Die Promovierenden müssen während der gesamten Zeit der Teilnahme am Programm einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung eingeschrieben sein. <sup>2</sup>Die Einschreibung muss spätestens vier Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheids für das entsprechende Promotionsprogramm erfolgen; innerhalb dieser Frist ist eine Teilnahme am Programm bereits vor Einschreibung zulässig.

## **§ 18 Berichtspflichten**

(1) Die Programmleitung erstattet gegenüber dem Vorstand je Kalenderjahr einen Jahresbericht nach einem vom Vorstand festzulegenden Muster.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Jahresbericht zum Zwecke der Qualitätssicherung, der folgende Elemente enthalten muss:

- a) Bericht über die abgeschlossenen Promotionen und deren Benotung sowie über die neu zugelassenen Promovierenden in den einzelnen Programmen; die Angaben werden aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Nationalität; der Bericht wird aus den Eintragungen der Programm- oder Prüfungsverwaltungen in die Datenbank der Graduiertenschule generiert;
- b) Darstellung zu Stand, Entwicklung und Perspektiven der Graduiertenschule einschließlich der Informationen zur Mitgliederstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

<sup>2</sup>Der Jahresbericht ist durch die geschäftsführende Leitung den Fakultätsräten der Gründerfakultäten und der Universitätsleitung zu übermitteln; die Darstellung nach Satz 1 Buchstabe b) ist zudem den Mitgliedern der Graduiertenschule zugänglich zu machen.

## **§ 19 Jährliches Treffen der Programmsprecherinnen und Programmsprecher der Promovierenden mit dem Vorstand**

<sup>1</sup>Jährlich findet ein Treffen der Programmsprecherinnen und Programmsprecher der Promovierenden mit Vertreterinnen und Vertretern des Vorstands statt, in dem Belange der Promovierenden beraten werden. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung beruft das Treffen ein. <sup>3</sup>Das promovierende Mitglied im Vorstand fertigt ein Protokoll an.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen Georg-August University School of Science (GAUSS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2005 (Amtliche Mitteilungen 12/2005 S. 914), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 29.08.2007 (Amtliche Mitteilungen 21/2007 S. 1523), außer Kraft.

(2) Die Aufnahmeentscheidung hinsichtlich der bei Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung aufgenommenen Programme bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit des bei Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung amtierenden Vorstands endet mit Ablauf des 30.09.2018. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des ersten nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2020, die Amtszeit des promovierenden Mitglieds mit Ablauf des 31.03.2019.

---